



Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule

Erläuterungen zur Entscheidung der Schulleitung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kindes:

Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen können nur im Rahmen ihrer Kapazitäten positive Aufnahmeentscheidungen treffen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, können leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigen; ein Auswahlverfahren wird erforderlich.

Einen Rechtsanspruch darauf, dass ein Kind eine ganz bestimmte Schule besucht, haben Eltern nach ständiger Rechtsprechung nicht.

Das Aufnahmeverfahren der Schulleitungen richtet sich nach § 46 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I). Dort sind verschiedene Auswahlkomponenten genannt, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Privilegierungsmöglichkeit "gemeindeangehöriger Kinder" gegenüber nicht ortsansässigen Schülerinnen und Schüler

§ 46 Abs. 6 SchulG NRW räumt seit 2014 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeangehöriger Kinder im Aufnahmeverfahren der Schulen ein.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist ein entsprechender Schulträgerbeschluss, den der Rat der jeweiligen Kommune treffen muss.

Nichtansässige Kinder, können dennoch von ihren Eltern grundsätzlich an einer Schule dieser Kommune angemeldet werden. Allerdings werden sie im Falle eines Anmeldeüberhangs (mehr Anmeldungen als Schulplätze) nachrangig berücksichtigt, es sei denn es ist keine Schule der gewünschten Schulform in der Heimatgemeinde vorhanden. In diesem Fall sind nichtgemeindeangehörige Kinder den gemeindeansässigen gleichgestellt.

2. Härtefallregelungen

Wenn nach Berücksichtigung des § 46 Abs. 1 SchulG NRW weiterhin ein Anmeldeüberhang besteht, werden Härtefälle definiert und alle darunter fallenden Kinder aufgenommen (§ 1 Abs. 2 APO-SI). Die Entscheidung, unter welchen Umständen ein Härtefall vorliegt, wird vom Gesetzgeber in das Ermessen der Schulleitungen gestellt. Die Eltern müssen bei der Anmeldung darlegen (ggf. unter Hinzufügung entsprechender Nachweise, z.B. Atteste), warum ihr Kind gerade diese gewählte Schule (nicht Schulform) besuchen muss und eine andere Schule nicht in Betracht kommt. (Hinweis: Kriterien für einen Härtefall sind nicht festgelegt.)

3. Aufnahmekriterien im Ermessen der Schule

Schließlich *wird eines oder werden mehrere der in § 1 Abs. 2 APO-SI genannten Kriterien* zur Entscheidung über die übrigen Anmeldungen herangezogen:

- Geschwisterkinder
- ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
- in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität)
- Schulwege
- Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule
- Losverfahren

4. Entscheidung über die Aufnahme

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Aufnahmeentscheidungen so zügig wie möglich am Ende des von der Schule organisierten Anmeldeverfahrens. Unter Umständen werden Abstimmungsprozesse mit benachbarten Schulen unter Einbezug der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger erforderlich.

5. Was passiert, wenn ein Kind eine Ablehnung erhält?

Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Eltern den Anmeldeschein zurück, damit sie ihr Kind an einer anderen Schule anmelden können. Die Aufnahmeentscheidung und Benachrichtigung der Eltern sollte bis zum Ende der zweiten Anmeldewoche erfolgen. Damit bleibt den Eltern genügend Zeit, um ihr Kind im Rahmen des regulären Anmeldeverfahrens, an einer anderen Schule anzumelden.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Im Falle der Nichtabhilfe durch die Schule wird dieser seitens der Bezirksregierung im Hinblick auf mögliche Fehler im Aufnahmeverfahren geprüft. Ein Widerspruch erwirkt nicht automatisch eine Aufnahme in der gewünschten Schule. Deshalb ist es notwendig, das Kind an einer anderen Schule anzumelden.